Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 228.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern portofrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 19 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 29 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Unterrichtscommißion, betreffend die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl.)

Wir führen die Erwägungen deßwegen an, weil wir später nachhin, einige wichtige Bemerkungen gegen dieselbe, Ihnen B. G., vorlegen müssen.

e. Am 21. Jenner 1800 bestätigte der Vollziehungs-Ausschuß diesen obigen Beschluß vom 14. August 1798, mit einigen Modifikationen.

f. Am 28. Jenner darauf aber nahm der Vollz. Ausschuß diesen Beschluß zurück, und bestätigte hingegen jenen Beschluß des Vollz. Direktoriums vom 14. July 1798, Kraft welchem die Pfarrer von Wigoldingen und Lipperschwyl, abwechselnd Rapperschwyl versehen müssen.

Am 17. Merz 1800 erschien ein Dekret vom gesetzg. Corps, durch welches dieser Beschluß vom 28. Jenner aufgehoben, und dagegen die vom Vollz. Direktorium am 14. Aug. und 1. Sept. 1798 genommene Beschlüsse bestätigt, und dabey die nemliche Erwägungsgründe angeführt wurden, welche dem Beschluß vom 1. Sept. 98, oben sub Lit. d. beygefügt sind.

h. Am 1. Heum. 1800 schritt der große Rath auf die Gegenvorstellungen der Gemeinde Wigoldingen zur Tagesordnung, und lud die vollziehende Gewalt ein, das Dekret vom 17. Merz 1800 zu exequiren.

Nicht ohne Befremden werden Sie mit uns aus dieser kurzen historischen Darstellung wahrnehmen, daß dieser Gegenstand nun bald dritthalb Jahre, durch erlassene und wieder abgeänderte Beschlüsse und Dekrete, meistens auf einseitige Vorstellungen hin, unentschieden liegen blieb. Eine nähere Entwicklung der diesen Beschlüssen vorangeschikten Erwägungsgründen, wird Sie B. G. in den Stand setzen, die Sache aus dem wahren Gesichtspunkt zu betrachten.

Am 8. Brachm. 1798, trug das Direktorium in einer Botschaft vom 2ten desselben Monats den gesetzgebenden Räthen vor, über das Begehren der Thurgauischen Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy abzusprechen, welche das Collaturrecht, so das Stift St. Johann von Constanz vorhin besaß, bey der neuen Ordnung der Dinge, ausüben zu können, foderten. Der große Rath beschloß am 8. Juni, die Untersuchung dieses Gegenstandes zu vertagen, bis das Gesez über Klöster, Abteyen, und Stiftungen gemacht seyn werde. Aber indessen fand das Direktorium gut, 4 Tage früher schon, nemlich am 4ten Juni, diesen Gemeinden in ihrem Begehren zu entsprechen, und ihnen provisorisch das Collaturrecht der Pfarrey Lipperschwyl zu übertragen. Einen weitern Beschluß über diese Sache fanden wir bis auf jenen vom 17. Merz 1800, in den Archiven der Gesetzgebung nicht; auch liessen wir deßwegen in den Archiven der Vollziehung nachsehen, wo sich aber kein weiteres Dekret — wohl aber jener obige Direktorial-Beschluß vom 4. Juni 1798 — vorfand.

Sie sehen also B. G., daß der erste Erwägungsgrund des Dir. Beschlusses vom 1. Sept. 1798, und des Dekrets vom 17. Merz 1800, so schwach und unbefriedigend er auch beym ersten Anblik auffällt, auf einer irrigen Voraussetzung beruht.

Eben so wird der zweyte Erwägungsgrund derselben durch ein von der Gemeind Wigoldingen eingelegtes amtliches Zeugniß des domkapitelschen Herrn Rath und Oberpfleger Zephls von Constanz, vom 8. Aug. 1800, ausgestellt, widerlegt, wodurch bewiesen wird, daß die Gemeinde Rapperschwyl an den Unterhalt des Pfarrgebäudes zu Wigoldingen, nichts beygetragen habe.

Es ergiebt sich mithin, daß das Decret sowohl, als die Direktorial-Beschlüsse, auf zwey irrige Thatsachen

gegründet wurden, und daher zurückgenommen werden müssen. Nun bleibt uns übrig zu untersuchen, ob nicht andere Gründe dagegen sprechen, daß die Verrichtungen des Gottesdienstes zu Rapperschwyl einzig dem Pfarrer in Wigoldingen übertragen werden sollen, wobey wir zugleich den oben sub Lit. d. angeführten Erwägungsgrund beantworten werden. Es ist eigentlich den Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy darum zu thun, daß der Pfarrer von Lipperschwyl nur die Pfarrey Lipperschwyl und die Filial Wäldy alle Sonn- und Festtage versehe, welches lezteres, wenn er zugleich Rapperschwyl versehen muß, nur alle 14 Tag geschehen kann: da das Vollz. Direktorium am 4. Juni 1798, diesen Gemeinden das Collaturrecht provisorisch übertrug, wozu dasselbe ohne Einwilligung des gesezgebenden Corps, indessen nicht berechtigt war, so dehnten diese Gemeinden dieses Recht auch dahin aus, daß sie dem neuerwählten Pfarrer Bedingungen vorschrieben, die mit den durch kein neues Gesetz oder Verordnung noch aufgehobenen Verträgen und Verfügungen, im Widerspruch standen, indem sie dem Pfarrer von Lipperschwyl verboten, den Gottesdienst in Rapperschwyl zu versehen, wozu er indessen durch vorhandene, von den competirenden Behörden erlassene Verfügungen von 1680, 1693, 1723, 1733 und 1744, förmlich verpflichtet ist. Wäldy wollte bey diesem Anlaß seinen schon mehrmal abgewiesenen Wunsch geltend machen, er, wenn er je in Erfüllung gebracht werden soll, auf keinem andern, als gütlichen Weg erzielet werden kann. Es wurden zwar güttliche Versuche deßwegen gemacht, aber sie blieben fruchtlos; und was das sonderbarste ist, so nahm Wäldy dabey nie einigen Antheil, dem doch einzig durch eine solche begehrte Abänderung, ein wesentlicher Vortheil zugehen würde, indem dasselbe dadurch alle Sonntage Gottesdienst in seiner Kirche erhalten würde, da dieses jezt nur alle 14 Tage geschieht, und Rapperschwyl in jedem Fall alle Sonntage Gottesdienst hält, es mag derselbe nach bestehender Uebung durch die beyden Pfarrer von Lipperschwyl und Wigoldingen abwechselnd, oder nach dem neuen Vorschlag, allein durch leztern versehen werden. Lokalität spricht gar nicht für diese Abänderung, da Wäldy nur etwa eine halbe Stunde von Lipperschwyl entfernt ist, und eine getriebene Landstrasse dahin führt.

Auf der andern Seite beweiset eben dieser Umstand, nebst einer mehr als 100jährigen Uebung, daß die Filial Wäldy alle andere Sonntage, ohne Nachtheil der Pfarrey Lipperschwyl, von dem dortigen Pfarrer versehen werden kann; und wenn die Einwohner von Wäldy alle andere Sonntage eine halbe Stund weit in die Kirche zu gehen haben, so sind sie gerade in dem nemlichen Fall, in welchem sich wohl die meisten Pfarrangehörigen in Helvetien befinden dürften. Aus diesen Gründen tragt Ihnen B. G, die Unterrichtscommißion an, den von dem Vollz. Rath Ihnen unterm 29. Okt. 1800 vorgetragenen Dekretsvorschlag in folgendem Beschluß zum Dekret zu erheben:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 29. Weinmonat lezthin, und nach angehörtem Bericht der Commißion des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung, daß in der Filialgemeinde Rapperschwyl, zufolg mehrerer von den betreffenden Behörden, ergangenen Beschlüssen, und nach bisher beobachteter Uebung, der gewöhnliche Gottesdienst von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweyte Sonntage gegen herkommliche Gebühren, abgehalten werden mußte;

In Erwägung, daß die Kirchgemeinde Lipperschwyl durch die provisorisch erhaltene Erlaubniß, sich ihren Pfarrer selbst zu wählen, kein Recht erhielt, dem Gewählten Bedingungen vorzuschreiben; daß hiemit die von derselben ihrem Pfarrer willkürlich auferlegte Verpflichtung, keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist;

In Erwägung, daß aus Mangel hinlänglicher Information, sowohl mehrere Beschlüsse der vollziehenden Gewalt, als Dekrete der Gesetzgebung erlassen wurden, die bey näherer Beleuchtung der wahren Beschaffenheit dieses Gegenstandes, nicht statt haben können —

verordnet:

1. Es sind alle sowohl von dem gesetzg. Cörper, erlaßnen Decrete, als die von der vollz. Gewalt gemachten Beschlüsse, betreffend die von den Pfarrern zu Wigoldingen und Lipperschwyl in der Filialgemeinde Rapperschwyl zu verrichtende pfärrliche Verrichtungen, in so weit durch solche Dekrete und Beschlüsse die durch ehevorige Verordnungen eingeführte und beobachtete Uebung, abgeändert wurde, mithin die von der vollziehenden Gewalt gefaßte Beschlüsse vom 14. August und 1. Herbstmonat 1798, sammt jenem vom 21. Jenner 1800, dann die von der gesezgebenden Gewalt am 17. Merz und 1. Heum. 1800 erlassene Dekrete zurückgenommen, und der Pfarrer von Lipperschwyl gehalten, in der Filial Rapperschwyl, wie seine Vorfahren, jeden zweyten Sonntag den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen zu halten.

2. Diese Rücknahme hat keinen Bezug auf den Direkt. Beschluß vom 24. Heum. 1798, welcher der Gemeinde Rapperschwyl einen eigenen Todtenacker bewilligt, welche Verfügung hiemit gutgeheißen und bestätigt wird.

Das Gutachten der Unterrichtscommißion über die Vereinigung der Höfe Hergis und Schwiebogen mit der Pfarrkirche von Seelisberg, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 953.)

Das Gutachten der Polizeycommißion über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an Fremde, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 955.)

Der Antrag eines Mitglieds über den Bezug der Grundsteuer in den beyden italienischen Cantonen, wird in Berathung genommen (S. denselben S. 957) und an die Finanzcommißion zu näherer Erdaurung gewiesen.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Die Gemeinde Chatellard im Canton Leman bittet um die Erlaubniß ihre Gemeindsgüter vertheilen zu dürfen. In ihrer Petition hat zwar diese Gemeinde sich in etwas über die Art eingelassen, wie diese Theilung geschehen sollte, aber nur ganz obenhin und auf keine genügende Weise. Auch die Grösse und die Natur ihrer Gemeindsgüter ist nicht hinreichend angezeigt, so daß es wirklich an allen Datis fehlt, um einen auf Sachkenntniß gegründeten Beschluß nehmen zu können.

Der g. setzg. Rath findet daher nöthig, nach Anleitung des Gesetzes vom 15. dieß, mehrere Auskunft über diesen Gegenstand einziehen zu lassen und will Sie demnach einladen, ihm über nachstehende Fragen Bericht und Antwort zu ertheilen:

1) Worin bestehen alle und jede Gemeindsgüter, Liegenschaften und Gülten der Gemeinde Chatellard, und welches ist der Werth derselben?

2) Hat hingegen diese Gemeinde etwan Schulden, die davon abzuziehen sind, und wie hoch belaufen sich diese?

3) Wie will sie die Theilung vornehmen? Wie lautet der daherige, der Sanction des gesetzgebenden Raths vorzulegende Entwurf?

4) Wie stark ist die Zahl der Antheilhaber dieser Gemeindsgüter, unter welche sie zu vertheilen wären? wie groß würde das Loos eines jeden?

5) Ist dieses Theilungsvorhaben und das vorzulegende Projekt der einmüthige Wunsch aller Antheilhaber? oder wie verhält sich die Zahl der Einwilligenden, zu der Zahl derjenigen, welche keine Theilung wollen? und welches sind die Oppositionsgründe dieser leztern?

Bey dem allem aber versteht sich von selbst, daß nach dem angeführten Gesetze vom 15. dieß, es keineswegs der Fall seyn kann, daß die Gemeindswaldungen getheilt werden; ein Umstand, worauf bey dem allfälligen Theilungsprojekt vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath hat die Ehre, Ihnen auf Ihre Botschaft v. 1. d., in welcher Sie ihn einladen, über die künftige Competenz der Verwaltungskammern und deren Verhältnisse gegen die Minister, einige Auskunft zu ertheilen, bevor Sie in die Berathung des Ihnen gemachten Gesetzvorschlags vom 3. Nov., die Einführung eines bessern Rechnungswesens erzielend, eintreten wollen, folgende Erläuterungen mitzutheilen.

Der Vollz. Rath sieht die Sache unter einem sehr wichtigen Gesichtspunkt an, indem es ganz von der Entscheidung, die Sie B. G. nehmen werden, abhangen wird, ob die Comptabilität auf ihre wahren Grundsätze zurückgeführt und überhaupt eine feste Ordnung in das Rechnungswesen gebracht werden könne; ohne welche ein richtiger Ueberblick des Ganzen, niemals möglich seyn kann. Mit dem Verhältnisse der Verwaltungskammern, ihrer Lage und ihrer Geschäftsführung bestens bekannt, hat der Vollz. Rath Ihnen nichts angetragen, das irgend eine nachtheilige Folge auf den Gang der öffentlichen Arbeiten haben könnte; sein Gesetzesvorschlag ist nichts anders als das abgekürzte Gesetz vom 26. Jenner, mit der vorläufig erklärten Absicht, genau auf desselben Vollziehung zu halten, wenn er durch den Beyfall des gesetzgebenden Rathes, wie zu hoffen ist, zum wirklichen Gesetze erhoben werden sollte.

Sie pflichten dem Grundsatz bey, daß die Verwaltungskammern über keine Gelder mehr verfügen sollen, als über diejenigen, die ihnen die verschiedenen Ministerien anweisen werden, um den Bedürfnissen jeden Departements zu begegnen; Sie befürchten aber, daß die Verwaltungskammern dadurch in eine unangenehme allzu abhängige Lage versezt und bey Kleinigkeiten sogar in Verlegenheit kommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)